

Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen

10. Juli 2020

Geltungsbereich:

Das vorliegende Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen gilt im Sinne eines Rahmenschutzkonzepts für alle Anlässe und Veranstaltungen (Innen- und Aussenbereiche), welche von der Gemeinde Riehen organisiert oder bewilligt werden. Basis für das vorliegende Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen ist das übergeordnete Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19 vom 10. Juli 2020, das Rahmenschutzkonzept des BAG sowie die Branchenschutzkonzepte der Theater-, Bühnen- und Orchesterverbände sowie für Club- und Konzertveranstalter.

Vorbemerkungen:

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert. Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen bleiben bis mindestens Ende August verboten. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Eindämmungsmassnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie z. B. das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen wird.

Seit dem 6. Juli 2020 müssen bei öffentlichen Veranstaltungen über 30 Personen Kontaktdaten erfasst und deren Richtigkeit mittels Ausweis- und weiteren entsprechenden Kontrollen garantiert werden, sofern Abstandsregeln nicht eingehalten oder keine weiteren Schutzmassnahmen wie das Tragen von Hygienemasken oder Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.

Seit dem 9. Juli 2020 ist die maximale Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen bei öffentlichen Veranstaltungen im Kanton Basel-Stadt in diesem Fall auf 100 Personen beschränkt. Wer über 100 Personen bis max. 1'000 Personen einlässt, muss entweder:

- alle Gäste zum Tragen von Masken anhalten und das Tragen solcher kontrollieren
- Abstandsregeln (Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 min. einmalig oder kumulativ) einhalten und durchsetzen können
- Sektoren à 100 Personen zur Verfügung stellen können, in welche sich die Personengruppen nicht mischen.



Die spezifischen Regelungen für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen sowie in Lokalitäten der Gemeinde Riehen werden nachfolgend festgehalten. Ziel der in diesem Schutzkonzept beschriebenen Massnahmen ist es, Personen vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, seien es Mitarbeitende oder Besucherinnen und Besucher von Anlässen und Veranstaltungen in Lokalitäten der Gemeinde Riehen.

1. Allgemeine Vorgaben

Massnahmen
Alle Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen sowie in Lokalitäten der Gemeinde unterliegen einem Bewilligungsverfahren. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Vorgaben eingehalten werden können und alle nötigen Dokumente vorliegen.
Die Verhaltens- und die Hygieneregeln des BAG müssen konsequent eingehalten werden.
Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person benennen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.
Veranstalter und Organisatoren sind dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmenden, Mitarbeitenden und Gäste über das Schutzkonzept informiert werden.
Das Schutzkonzept ist für alle Besucherinnen und Besucher gut sichtbar am Eingang oder im Veranstaltungsbereich aufgehängt oder platziert. Es muss auf Anfrage vorgewiesen werden können.
Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kantonalen Vollzugs statt.

2. Hygieneregeln

Massnahmen
Die Hygieneregeln sind konsequent zu beachten: Abstand halten, gründlich Hände waschen, Hände schütteln vermeiden, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
An Ein- und Ausgängen steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Das Publikum wird mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, sich die Hände zu desinfizieren.
Mitarbeitende reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände.

3. Belegungs- und Besuchermanagement

Massnahmen
Es gelten grundsätzlich die festgelegten Maximalbelegungen entsprechend Lokalität oder Räume, welche das Einhalten der erforderlichen Abstände zulässt. Die Maximalanzahl Personen werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens erfasst und mitgeteilt. Bewilligungen werden von der zuständigen Stelle der Lokalität erteilt.
An Veranstaltungen mit Sitzplätzen, sind die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie Gruppen von Familien oder Personen eines gleichen



Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen, wenn möglich immer in Reihen mit einem Mindestabstand von einem Meter zwischen den Stühlen und Reihen aufgestellt werden.
Der Personenfluss (z. B. Ein- und Austritt) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
An Veranstaltungen, bei denen die Menschen stehen, beträgt die maximale Anzahl an Besuchenden eine Person pro 4 m ² zugängliche Fläche. Bodenmarkierungen sind anzubringen und das Publikum wird durch die Mitarbeitenden auf deren Einhaltung hingewiesen.
Das Einlass-/Auslassmanagement sowie Ticketkontrollen sind so organisiert, dass die Abstandsregeln (1,5 m) eingehalten werden können, z.B. durch verschiedene Türen und/oder gestaffelt. Ansammlungen werden vermieden, ggf. sind Bodenmarkierungen anzubringen.
Garderoben werden nach Möglichkeit weiterhin nicht empfohlen. Jacken und Taschen sollen zum persönlichen Sitzplatz mitgenommen werden.
Sanitäre Anlagen: <ul style="list-style-type: none">• Die max. Personenzahl und Verhaltenshinweise zum Einhalten der Abstands- und Hygienemassnahmen werden am Eingang angegeben.• Die Wartesituation wird so organisiert, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Ggf. sind Bodenmarkierungen anzubringen.• Türgriffe, Oberflächen, Armaturen werden regelmässig gereinigt.• Papiertücher zum Händetrocknen liegen bereit.• Elektrische Handtrockner sind ausser Betrieb genommen.• Abfall wird regelmässig entsorgt.
Pausen werden so organisiert, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Es empfiehlt sich, genügend Zeit für die Benützung der WC-Anlagen zur Verfügung zu stellen. An den Ein- und Ausgängen wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

4. Wenn Schutzmassnahmen (Abstandsregeln) nicht eingehalten werden können

Massnahmen

Falls auch obengenannte Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt ab einer Gästezahl von 100 Personen Folgendes:

- Alle Gäste zum Tragen von Masken anhalten und das Tragen solcher kontrollieren.
- Sektoren bilden à 100 Personen, in welchen sich die Personengruppen nicht mischen.
- Ausserhalb dieser Sektoren muss, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden.
- Der Veranstalter muss eine Zutrittskontrolle organisieren, wo anhand einer Anmelde- oder Anwesenheitsliste alle Personen erfasst werden. Falls nötig muss der Zutritt mit einer Absperrung eingeschränkt oder gelenkt werden.
- Der Veranstalter/Betreiber informiert die Besuchenden über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von 1,5 m im Vorfeld der Veranstaltung.
- Der Veranstalter/Betreiber weist die Besuchenden auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.
- Kontaktangaben der Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) können über Reservationssystem oder mittels Kontaktformular organisiert werden.
- Der Veranstalter gewährleistet mittels Kontrolle des Identitätsausweises oder anderweitig die Richtigkeit der erhobenen Daten.



- Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzenden Personen sollen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden (mittels Reservationssystem, App, etc.).
- Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit (Name und Telefonnummer) bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben, gewährleistet ist. Bei Konzerten kann z. B. der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsraum wo möglich in markierte Sektoren unterteilt werden.
- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter/Betreiber während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Diese Daten sind nach 14 Tagen zu löschen. Sie können durch den kantonsärztlichen Dienst angefordert werden.

5. Auf- und Abbau, Bühnensituation, Probe und Soundcheck

Massnahmen

Die Abstands- und Hygieneregeln sind bei allen Tätigkeiten von Auf- und Abbau, Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video, Proben, Soundchecks und Bühnenbelegungen einzuhalten. Als Referenzwert gilt 4 m² pro Person.

Falls die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, sind zusätzliche Massnahmen zu treffen, allenfalls muss ein spezifisches Schutzkonzept erstellt und abgegeben werden.

Künstlergarderoben und Pausenräume:

- Die maximale Personenzahl ist am Eingang anzuschreiben. 4 m² pro Person gelten als Referenzwert.
- Die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet.
- Oberflächen werden zweimal täglich bzw. nach jedem Belegungswechsel mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.

6. Restauration, Catering und Barbetriebe

Massnahmen

Restauration/Barbetrieb sowie Catering ist möglich, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Das Schutzkonzept ist zwingend bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und die Vorgaben jederzeit einzuhalten.

7. Reinigung

Massnahmen

Türgriffe und häufig angefasste Oberflächen werden regelmässig, mindestens aber vor und nach jedem Anlass mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.

Abfälle wird regelmässig entsorgt. Je nach Grösse der Veranstaltung wird ein Abfallkonzept benötigt.

Räumlichkeiten werden regelmässig, sicherlich vor und nach einem Anlass, gelüftet. Nach Möglichkeit auch in den Pausen.



Das Reinigungspersonal trägt Schutzhandschuhe.

8. Weitere Schutzmassnahmen

Massnahmen

Programmhefte/Merchandising: Verteilung soll auf Minimum reduziert und die Einhaltung der Hygienevorschriften beachtet werden. Nach Möglichkeit sollen Unterlagen zum individuellen Download zur Verfügung stehen.

Eine Anzahl Handschuhe und Schutzmasken sind nötigenfalls vorzusorgen.

Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind Teil der Hausordnung. Wer sich nicht an die Regelungen hält, kann des Hauses verwiesen werden. Das Personal ist befugt, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.

Notfallorganisation: Bei einem Notfall ist dem Schutz und der Rettung aller Anwesenden eine höhere Priorität einzuordnen als dem Schutz vor einer Ansteckung durch das COVID-19.

9. Umsetzung, Einhaltung der Massnahmen und Kommunikation

Massnahmen

Alle Veranstalter, Organisatoren und Besucher kennen das Schutzkonzept. Sie halten sich an die darin festgehaltenen Weisungen und die bestehenden Weisungen des BAG, des Kantons Basel-Stadt sowie der Gemeinde Riehen.

Eigene oder Branchenschutzkonzepte müssen in allen Lokalitäten vorliegen und bei einer Nachfrage vorgezeigt werden.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungstab anzupassen.

10. Vermietung an Dritte / Verantwortung bei der Vermietung von Räumlichkeiten

Massnahmen

Die Vertragsdokumente sowie die AGB sind in Bezug auf die aktuelle COVID-19 Pandemie anzupassen oder zu ergänzen. Insbesondere sind die Verantwortlichkeiten, die einzuhaltenden Schutzmassnahmen sowie die geltenden Verhaltensregeln im Betrieb zu regeln.

Das Schutzkonzept des Veranstalters und/oder des Mieters sind integraler Bestandteil von vertraglichen Vereinbarungen. Sie enthalten die Bedingungen, unter welchen die Lokalität gemietet werden darf.

Der Vermieter ist verpflichtet, dem Veranstalter alle notwendigen Informationen und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, um eine Planung mit den vorgegebenen Schutzmassnahmen zu ermöglichen.

Dokumentationen und Informationen des Vermieters sind in Bezug auf die COVID-19 Pandemie anzupassen oder zu ergänzen soweit bindende Vorgaben vorhanden sind, insbesondere in folgenden Punkten:

- Angaben der maximalen Raumbelastung (Belegungsdichte)
- Raumgestaltungen (Eingangsbereich, Restauration)
- Bestuhlungsvarianten im Zuschauer- oder Besucherbereich



- Tischanordnungen

Falls Räumlichkeiten durch den Mieter abweichend vom bestehenden Schutzkonzept des Vermieters genutzt werden (z.B. andere Bestuhlung), so hat der Mieter angemessene Schutzmassnahmen in der Form eines eigenen Schutzkonzepts auszuarbeiten und einzureichen.

Das eingereichte Schutzkonzept wird vor Vertragsabschluss durch den Vermieter auf Vollständigkeit und Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Behörde und seiner eigenen Vorgaben überprüft. Der Mieter ist für die Richtigkeit und Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich. Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist eine verantwortliche Person dem Vermieter zu nennen. Der Mieter hat ebenfalls eine verantwortliche Person bekannt zu geben. Instruktionen bezüglich der intern umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln des Vermieters werden über die verantwortliche Person dem Mieter mitgeteilt. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Mieters.

11. Abschluss

Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen» gilt ab 10. Juli 2020 bis auf Widerruf für alle Veranstalter, Organisatoren, Mitarbeitende und Besucher. Sie werden über dieses Schutzkonzept informiert. Es ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 10. Juli 2020